

Nachzug von Familienangehörigen

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder hat im Juni 1965 folgenden Beschluß gefaßt:

„Um nachteilige Auswirkungen eines unregelmäßigen Nachzuges von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer in das Bundesgebiet zu verhindern, sind bei der Entscheidung über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige folgende Maßstäbe zugrunde zu legen:

Der ausländische Arbeitnehmer (gleichgültig welche Staatsangehörigkeit er hat), muß sich mindestens drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben, und es muß die Aussicht bestehen, daß er noch längere Zeit im Bundesgebiet beschäftigt wird. Er muß über eine Wohnung verfügen, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht. Für den Nachzug kommen nur der Ehegatte des ausländischen Arbeitnehmers und seine unter 21 Jahre alten Kinder in Betracht.

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der unregelmäßige Nachzug von Familienangehörigen ausländischer Arbeitnehmer in das Bundesgebiet zu erheblichen Schwierigkeiten verschiedener Art, nicht zuletzt auch zu unzumutbaren Belastungen der öffentlichen Hand führt. Der Nachzug von Familienangehörigen kann nur gestattet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitnehmer und seine Familie sich ohne besondere Schwierigkeiten in die deutschen Verhältnisse einleben werden.

Festes Arbeitsverhältnis und gesicherter Familienunterhalt

Bei der Beurteilung, ob Aussicht auf eine längere Beschäftigung im Bundesgebiet besteht, sind die Konjunktur im Berufszweig des Ausländers, sein beruflicher Werdegang und seine fachliche Qualifikation zu berücksichtigen. Hat der Ausländer wiederholt ohne triftigen Grund seinen Arbeitsplatz gewechselt, so wird diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt sein. Der Ausländer hat außerdem nachzuweisen, daß er in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis steht.

Der Familiennachzug erfordert, abgesehen von einer ausreichenden Wohnung, erhebliche Aufwendungen für die Lebenshaltungskosten der Familie. Ein Familiennachzug kann daher nicht zugelassen werden, wenn Anzeichen dafür gegeben sind, daß diese Kosten das Leistungsvermögen des ausländischen Arbeitnehmers übersteigen und der nachziehende Familienangehörige deshalb von vornherein erwerbstätig werden soll.

Eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug oder den weiteren Aufenthalt von Familienangehörigen ist nicht zu erteilen, wenn von vornherein für die Unterbringung der Kinder in Kinderheimen, Tagesstätten, Pflegestellen und ähnlichen Einrichtungen oder aus anderen Gründen Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe in Anspruch genommen werden müssen oder wenn mit einer Inanspruchnahme den Umständen nach gerechnet werden muß.

aus: Erlaß über die Behandlung von Ausländerangelegenheiten (Ausländererlaß) Senator für Inneres (Berlin) – Stand: 1.4.1972.

Im Kaufhaus wie auf der Straße...

„Kommen Sie mal mit, wir wollen sehen, was Sie in Ihren Taschen haben.“ Ein großer blonder Mann steht hinter uns und macht mit der Hand ein Zeichen Richtung der Umkleidekabinen. Erschrocken, entsetzt und verlegen schauen wir uns an, Mutter und ich. Sprachlos folgen wir dem Mann, natürlich findet man nichts. Keine geklauten Waren in unseren Einkaufstüten. Der große blonde Typ entschuldigt sich, er hätte seine Pflicht getan. Der erste Schock ist verschwunden, ich fühle, wie die Wut in mir hochsteigt, ich zittere vor Aufregung. Mutter beschimpft laut mit ihrem gebrochenen Deutsch den blonden Kaufhausdetektiv. Sie hat keine Angst vor öffentlichen Szenen. Eigentlich ist dieser Vorfall nicht erwähnenswert. Ähnliche Vorfälle passieren uns des öfteren, wenn ich mit meiner Mutter einkaufen gehe. Sobald die Verkäufer Mutters gebrochenes Deutsch hören und unsere dunklen Haare entdecken, vermuten sie in uns sofort die gewohnheitsmäßigen Diebinnen.

In den ersten Jahren meines Aufenthalts in der BRD wurde ich als „exotisches orientalisches Wesen“ von den Blicken und Annäherungsversuchen der Männer sehr belästigt. Anfänglich war dieses Interesse schmeichelhaft, bis mir bewußt wurde, daß ich als Frau einer Ware gleichgesetzt war.

Berlin-Kurfürstendamm. Eine deutsche Freundin, sehr blond und blauäugig und neben ihr ich, schwarzhaarig und braunäugig, gingen spazieren. Ein älterer Mann, Mitte fünfzig, schätze ich, kam in einem schnellen Tempo auf uns zu. Ich machte noch Platz, damit er an uns vorbeigehen konnte; er selbst

machte keine Anstalten, zur Seite zu gehen. In dem Augenblick, als er an uns vorbeikam, holte er aus und schlug mit dem spitzen Ellbogen in meine Brust hinein. Ich spürte einen stechenden Schmerz und stürzte zusammengekrümmt zu Boden. Der „Herr“ verschwand in der Menge. Meine Freundin half mir wieder auf die Beine. Das war das Ende unseres Spaziergangs.

Ähnlich schlimme Sachen sind mir (allgemein Ausländern) auch mit Frauen passiert, mit jungen und mit alten, häufiger jedoch mit älteren, die einsam, verlassen und isoliert sind, die aufgehetzt durch Massenmedien ihre Aggression an uns auslassen.

Wir ausländischen Frauen müssen uns täglich gegen die Vorurteile und Unmenschlichkeit dieser Gesellschaft wehren.

Da ich der Meinung bin, daß die Umsetzung der Erfahrungen und Meinungen in Schriftform einen emanzipatorischen Moment in sich birgt, und wir als Frauen, vor allem aber als türkische Frauen, kaum Möglichkeiten haben, unsere Fähigkeiten in dieser Beziehung zu entfalten, entschloß ich mich, ein paar Zeilen zu schreiben.

Was mich noch bewegt hat, war, die Kommunikation zwischen türkischen und deutschen Frauen voranzutreiben. Ich hoffe, daß man in Zukunft nicht nur über türkische Frauen in der BRD, sondern auch über die Frauenbewegung in der Türkei, die in den letzten Jahren eine besonders wichtige Entwicklung durchmacht, berichten kann. Denn viele deutsche Frauen kennen unsere Probleme nicht oder leider nur wenig.

Sema Poyraz

